

3. Berufsgrundsätze des VID e. V.

Berufsgrundsätze der Insolvenzverwalter

Präambel

Im VID – Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. haben sich Insolvenzverwalter zur Förderung und Weiterentwicklung des Insolvenzrechts sowie zur Schaffung und Förderung von Rahmenbedingungen zusammengeschlossen, innerhalb derer eine sinnvolle und praktikable Abwicklung von Insolvenzverfahren erfolgen soll. Der VID befürwortet eine für alle Insolvenzverwalter verbindliche Regelung der Berufsausübung. Zur Wahrung und Förderung eines hohen Qualitätsstandards der Insolvenzverwaltung verpflichten sich die Mitglieder des VID bereits jetzt zur Berufsausübung gemäß nachfolgenden Grundsätzen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Amt des Insolvenzverwalters

(1) Der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter ist – in jeder Funktion im Rahmen des Insolvenzverfahrens – der unabhängige, objektive, zur Sachlichkeit verpflichtete, geschäftskundige und leistungsbereite Wahrer der Interessen aller am Insolvenzverfahren Beteiligten.

(2) Der Insolvenzverwalter übt einen verfassungsrechtlich geschützten eigenständigen Beruf aus. Er ist in seiner Berufsausübung frei, soweit diese mit Gesetz und Recht im Einklang steht.

§ 2 Aufgaben des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter hat die Ziele des Insolvenzverfahrens bestmöglich zu verwirklichen. An diesen Zielen hat der Insolvenzverwalter sein gesamtes Verhalten im Rahmen der Verfahrensabwicklung auszurichten. Hierbei soll er auch auf die Sanierung von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen hinwirken sowie die Möglichkeit von Insolvenzplänen in geeigneten Fällen nutzen.

Zweiter Teil: Allgemeine Berufspflichten

(Persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Berufsausübung)

§ 3 Eignung

(1) Voraussetzungen für die Insolvenzverwaltertätigkeit sind:

- a) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung,

- b) Nachweis besonderer insolvenzrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, zumindest in den in § 14 FAO genannten Bereichen,
 - c) Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen umfassenden insolvenzspezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro,
 - d) Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
 - e) persönliche Erreichbarkeit,
 - f) Vorhaltung eines angemessenen Stabes von qualifizierten Mitarbeitern,
 - g) eine dem Stand der Technik entsprechende und zur Durchführung von Insolvenzverfahren geeignete Büroausstattung,
 - h) Bestehen einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
- (2) In besonders gelagerten Fällen können Zusatzqualifikationen erforderlich sein, insbesondere Erfahrung mit Betriebsfortführungen, vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrung in einzelnen Branchen oder Rechtsgebieten sowie im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren.
- (3) Die Kriterien gemäß Abs. (1) a) bis c) finden auf Personen, die bereits seit fünf Jahren als Insolvenzverwalter bestellt worden sind, keine Anwendung.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) Der Insolvenzverwalter ist eine von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person. Er hat daher alles zu vermeiden, was berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit hervorrufen könnte.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben, wenn
- a) es sich bei dem Insolvenzverwalter um eine dem Schuldner nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO handelt;
 - b) der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person persönlich Gläubiger oder Drittschuldner des Schuldners ist;
 - c) der Insolvenzverwalter oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person innerhalb von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Schuldner oder eine diesem nahestehende Person (§ 138 InsO) mittelbar oder unmittelbar vertreten oder beraten hat. Eine Beratung in den Grenzen des § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO schließt die erforderliche Unabhängigkeit nicht aus soweit nicht weitere Umstände hinzutreten;
 - d) ein verfahrensbeteiligter Großgläubiger, Kreditversicherer oder anderer institutioneller Gläubiger von dem Insolvenzverwalter oder einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Person ständig in Insol-

venzrechtsangelegenheiten, z. B. auch durch die Übernahme von Poolverwaltungen, betreut wird.

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seine Büroorganisation so einzurichten, dass Kollisionsfälle in vorgenanntem Sinne umgehend erkannt werden.

(3) Die folgenden Umstände begründen für sich allein noch keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, sind dem Insolvenzgericht aber außer im Fall des lit. a) nach Maßgabe des § 7 schriftlich anzuzeigen:

- a) Der Insolvenzverwalter wurde vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen.
- b) Der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person war oder ist, soweit nicht ein Fall von § 4 (2) d) vorliegt, für Gläubiger des Schuldners oder andere Verfahrensbeteiligte als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Poolverwalter in anderen Angelegenheiten tätig.
- c) Der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person ist bereits Insolvenzverwalter bzw. Gutachter oder vorläufiger Insolvenzverwalter in einem Insolvenz(eröffnungs)verfahren über das Vermögen einer mit der Insolvenzschuldnerin verbundenen Gesellschaft („Konzerninsolvenz“).

§ 5 Leistungsfähigkeit und -bereitschaft

(1) Alle maßgeblichen Verfahrensentscheidungen trifft der Insolvenzverwalter grundsätzlich persönlich. Über andere Maßnahmen hat er sich laufend zu unterrichten. Er überwacht und koordiniert die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Er gewährleistet insbesondere, dass er in allen wichtigen Angelegenheiten dem Insolvenzgericht und den gesetzlichen Gläubigergremien persönlich für Auskünfte und Besprechungen zur Verfügung steht. Er stellt sicher, dass im Fall seiner Verhinderung ein geeigneter Berufsträger die Vertretung übernimmt.

(2) Die effiziente Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert eine leistungsfähige Organisation. Der Insolvenzverwalter wird daher eine leistungsfähige und gerichtskompatible elektronische Datenverarbeitung unterhalten. Die Büroorganisation wird an den Erfordernissen eines modernen Qualitätsmanagements ausgerichtet.

(3) Die Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert – insbesondere in der Anlaufphase – einen hohen persönlichen Zeiteinsatz. Der Insolvenzverwalter lehnt deshalb die Übernahme neuer Verfahren ab, wenn er selbst oder seine Büroorganisation durch laufende Verfahren oder in anderer Weise so stark be-

lastet sind, dass die ordnungsgemäße Abwicklung neuer Verfahren nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gesichert ist.

§ 6 Geschäftskunde, Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Die Übernahme von Insolvenzverfahren setzt fundierte juristische und wirtschaftliche Kenntnisse voraus, die dem neuesten Stand auf diesen Gebieten entsprechen. Der Insolvenzverwalter ist daher verpflichtet, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und sich regelmäßig – über § 15 FAO hinaus – fortzubilden.

(2) Der Insolvenzverwalter gewährleistet, dass seine mit der Verfahrensabwicklung befassten Mitarbeiter entsprechend qualifiziert sind und ihre für die jeweilige Sachbearbeitung erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen erweitern.

Dritter Teil: Besondere Berufspflichten

§ 7 Anzeigepflichten

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Eignung (§ 3), seiner Unabhängigkeit (§ 4) oder seiner Leistungsfähigkeit (§ 5) begründen, dem Insolvenzgericht unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Schweigepflichten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für solche Umstände, von denen der Insolvenzverwalter erst nach Annahme des Verwalteramtes Kenntnis erlangt.

§ 8 Kontrahierungs-, Erwerbs- und Nutzungsverbote

Der Insolvenzverwalter, ihm nahe stehende Personen im Sinne von § 138 InsO oder mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen dürfen

1. während der Dauer des Insolvenzverfahrens für den Schuldner oder eine diesem nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO keine Beratung oder Vertretung übernehmen. Das Gleiche gilt für die Beratung von verfahrensbeteiligten Gläubigern im Rahmen des Insolvenzverfahrens.
2. mit Unternehmen, an denen sie persönlich unmittelbar oder mittelbar – etwa über Familienangehörige oder andere Gesellschaften – beteiligt sind, nur kontrahieren, wenn diese Beteiligung dem Insolvenzgericht angezeigt wird und das Vertragsverhältnis einem Drittvergleich standhält.
3. für Leistungen, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens erbracht werden, keine Vergütung annehmen, die ihnen, nicht aber der Insolvenzmasse zu Gute kommt. Hierzu zählen insbesondere von dritter Seite angebotene Provisionen für die Vermittlung von Grundstücken, Gewerbebetrieben, gewerblichen Schutzrechten u. ä.

4. keine zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensgegenstände oder Rechte selbst oder durch Dritte erwerben. Dies gilt auch für den Fall einer öffentlichen Versteigerung.
5. in Verfahren, in denen einer von ihnen als Insolvenzverwalter tätig ist, keine Funktion im Rahmen einer Poolverwaltung übernehmen.

§ 9 Vermögensbetreuungspflicht

- (1) Der Insolvenzverwalter hat privates Vermögen von fremdem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die Insolvenzmasse eines Insolvenzverfahrens von den Insolvenzmassen anderer Verfahren getrennt zu verwahren. Er ist insbesondere verpflichtet, für jedes Insolvenzverfahren ein gesondertes Konto einzurichten.

§ 10 Versicherungspflicht

Der Insolvenzverwalter ist gehalten, für den Fall besonderer Haftungsrisiken eine über § 3 (1) h) hinausgehende angemessene zusätzliche Versicherung zu Lasten der Masse abzuschließen.

Vierter Teil: Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 11 Warnung, Verweis, Ausschluss

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann gemäß § 7 der Satzung des VID durch

- a) Warnung,
- b) Verweis oder
- c) Ausschluss aus dem VID geahndet werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des VID e. V. am 3.5.2013